

# **Dekret über die Arbeitsverhältnisse der Fachhochschulen (Fachhochschuldekret)**

Vom 7. April 2005 (Stand 1. Februar 2004)

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 67 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup> sowie auf § 30 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. September 1997<sup>2)</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) beschliesst:

## **1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Dekret gilt für die Arbeitsverhältnisse der Dozierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie der Assistierenden der Fachhochschulen.

### **§ 2 Erbringung der Jahresarbeitszeit**

<sup>1</sup> Die wöchentliche Zahl der Unterrichtslektionen der Dozierenden basiert auf 19–24 Lektionen. Die Unterrichtslektionen bilden einen Teil der Jahresarbeitszeit.

<sup>2</sup> Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Dozierenden für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.

### **§ 3 Lohnwesen**

<sup>1</sup> Der Einreichungsplan gemäss Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Dekrets.

---

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 33.1248, SGS 150.1

## **2 Verfahren für die Überführung vom bestehenden in den neuen Lohn**

### **§ 4 Einreihung**

<sup>1</sup> Die Einreihung der Mitarbeitenden erfolgt durch die Anstellungsbehörden auf das Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets.

### **§ 5 Mitteilung an die Mitarbeitenden**

<sup>1</sup> Die infolge Überführung festgelegte Lohneinreihung wird den Mitarbeitenden mit der Lohnabrechnung jenes Monats eröffnet, welcher auf die Verabschiedung dieses Dekrets durch den Landrat folgt.

### **§ 6 Wahrung des Besitzstandes**

<sup>1</sup> Der Besitzstand bezüglich Lohnklasse und Erfahrungsstufe wird für alle Mitarbeitenden, welche gemäss neuer Regelung einen tieferen Lohn erhalten, gewahrt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die richtige Einreihung und Berechnung der Erfahrungsstufe nach den bisherigen rechtlichen Grundlagen.

### **§ 7 Aufholerinnen und Aufholer**

<sup>1</sup> Sofern der bisherige Jahreslohn unter demjenigen gemäss neuer Lohntabelle (Anhang I) liegt, erfolgt die Anpassung in einem Schritt unmittelbar mit Inkraftsetzung dieses Dekrets.

### **§ 8 Änderung des Beschäftigungsgrades im Zusammenhang mit dem Besitzstand**

<sup>1</sup> Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie des Lohnes führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages.

<sup>2</sup> Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrades bei einer Besitzstandsgarantie führt zu einer anteilmässigen Reduzierung des Besitzstandsbetrages. Eine Wiedererhöhung des Beschäftigungsgrades führt zu einer entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrages, jedoch höchstens bis zum Betrag, der zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Dekrets massgebend war.

## **3 Schlussbestimmung**

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Februar 2004 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.04.2005	01.02.2004	Erlass	Erstfassung	GS 35.0517

**Änderungstabelle - Nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	07.04.2005	01.02.2004	Erstfassung	GS 35.0517



## Fachhochschulen

	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Dozierende Nr. 1 - 6																		■	■	■	■	■						
Wissensch. Mitarbeitende Nr. 11 - 13																■	□	■	□	■	□							
Assistierende Nr. 21																■	□											
	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

■ umschriebene Modellfunktion

□ nicht umschriebene Modellfunktion

Erlasstitel	<b>Dekret über die Arbeitsverhältnisse der Fachhochschulen (Fachhochschuldekret)</b>
SGS-Nr.	662.5
GS-Nr.	35.517
Erlassdatum	<a href="#">7. April 2005</a> ( <a href="#">Traktandum 8</a> ; LRV <a href="#">2005-003</a> )
In Kraft seit	1. Februar 2004
> <a href="#">Übersicht Systematische Gesetzessammlung</a> des Kantons BL	

**Hinweis:** Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

**Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen** (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen